

## Einkaufsbedingungen der CAP PARTS AG

### 1. Allgemeines:

Wir kaufen nur zu diesen Bedingungen. Mit der Erfüllung des Auftrages erkennt sich der Lieferant auch für nachfolgende Lieferungen an, selbst dann, wenn seine eigenen Geschäftsbedingungen anders lauten. Abweichungen von unseren Bedingungen müssen schriftlich vereinbart sein und sind nur dann wirksam, wenn sie die Unterschrift unserer Geschäftsleitung tragen. Schweigen auf uns mitgeteilte anders lautende Bedingungen des Lieferanten oder Einheitsbedingungen kann nicht als Anerkennung dieser Bedingungen ausgelegt werden. Insbesondere ist ein Schweigen auf Auftragsbestätigungen mit widersprechendem Inhalt nicht als Einverständnis anzusehen. Jede in einer Auftragsbestätigung enthaltene Abweichung von unseren Bedingungen wird von uns als Ablehnung unseres Auftrages gewertet. Erfolgt die Lieferung dennoch, gilt dies unwiderleglich als Einverständnis mit unseren Einkaufs- und Zahlungsbedingungen. Nehmen wir die Lieferung an, so sind ausschließlich unsere Bedingungen vereinbart. Es gelten somit ausschließlich unsere Bedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

### 2. Preise:

Preise müssen, sofern sie vor oder bei Auftragserteilung nicht endgültig festgelegt wurden, in der Bestätigung angegeben werden. Liegen die in der Bestätigung angegebenen Preise über dem üblichen Marktpreis, behalten wir uns die endgültige Genehmigung des Vertrages vor. Falls nicht in der Bestellung etwas anderes vermerkt ist, sind die angegebenen und auch die unserer Genehmigung unterliegenden Preise Festpreise ohne Nachforderungsrecht oder Vorbehalt.

### 3. Zeichnungen, Muster und Modelle:

Zeichnungen, Muster und Modelle bleiben unser Eigentum und sind geheim zu halten. Sie müssen bei Angebotsabgabe oder bei der Schlusslieferung unaufgefordert zurückgeschickt werden und dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung zugänglich gemacht werden. Ebenso ist eine Weiterverwertung vom Lieferanten unstatthaft. Missbrauch zieht Schadensersatzpflicht nach sich und kann zur Strafverfolgung führen. Der Lieferant übernimmt ferner volle Gewähr,

einschließlich jedweder gegenüber dem Vertragspartner gestellten Ansprüche dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der bestellten Gegenstände mit seinem Wissen Patent- oder Schutzrechte nicht verletzt werden, wenn er nicht innerhalb von 7 Tagen ab Lieferung eine gegenteilige Erklärung hinsichtlich bestehender Patent- oder Schutzrechte Dritter abgibt.

### 4. Lieferfrist:

Die vorgeschriebenen Lieferzeiten sind verbindlich und pünktlich einzuhalten. Dasselbe gilt für Termine, die erst mit der Auftragsbestätigung angegeben und von uns genehmigt wurden. Wird nach Abschluss des Auftrages die Einhaltung der vorgeschriebenen Lieferzeit durch Betriebsstörung, Mangel an Rohstoffen, an Halbfabrikaten oder aus anderen Gründen voraussichtlich und dem Lieferanten erkennbar unmöglich, so hat uns dieser hiervon unverzüglich zu verständigen, um uns die Möglichkeit zu geben, unseren Bedarf anderweitig zu decken. Erfolgt die Benachrichtigung nicht oder verspätet, haftet der Lieferant für allen Schaden, einschließlich von Folgeschäden, die

aus der Verzögerung entstehen. In allen Fällen sind wir bei nicht rechtzeitiger Lieferung berechtigt, nach unserer Wahl entweder a) von dem nicht oder nicht völlig erfülltem Vertrag zurückzutreten oder b) Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen oder c) auf Erfüllung zu bestehen und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung geltend zu machen.

Des Rechtes gemäß c) gehen wir erst dann verlustig, wenn uns der Lieferant nach Ablauf der Zeit oder Frist zum Verzicht auf die Vertragserfüllung schriftlich auffordert oder binnen einer Woche keinen gegenteiligen Bescheid von uns erhält.

### 5. Liefermenge:

Der Verkäufer liefert ausschließlich nach unserer Mengeneinteilung unserer Bestellungen bzw. weiteren Liefereinteilungen. Überlieferungen werden nur bis zu 10 % und im Übrigen nicht akzeptiert. Bei Überlieferungen gemäß Satz 2 sind wir zur Rücksendung auf Kosten des Lieferanten berechtigt. Teillieferungen entbinden den Verkäufer nicht von Punkt 4. Zu früh getätigte Lieferungen können von uns auf Rechnung des Verkäufers retourniert bzw. auf seine Kosten bei einem Spediteur eingelagert werden. Auftragsunterlieferungen werden nicht akzeptiert und berechtigen uns zur Rücksendung auf Kosten des Lieferanten, falls der Lieferant nicht innerhalb einer Nachfrist von 5 Werktagen ab Auftragsunterlieferung das vereinbarte Auftragsvolumen erfüllt. Sollten wir während der Vertragsdauer feststellen, dass wir nicht in der Lage sind, die vollen Mengen des Auftrags abzunehmen, so sind wir berechtigt, aus welchen Gründen auch immer, von den Teilmengen ganz oder teilweise ohne weitere Verpflichtungen für uns vom Auftrag zurückzutreten, die noch nicht zu festen Terminen abgerufen sind. Bereits erbrachte Gegenleistungen hinsichtlich der nicht abnehmbaren Mengen werden zurückerstattet.

### 6. Fortgesetzte Lieferung und Lieferung auf Abruf:

Sollte bei Abschlüssen auf laufende Rechnung die Erfüllung mangelhaft oder verzögert durchgeführt werden, sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer Frist von 5 Werktagen für die Leistung oder Nacherfüllung – unter Vorbehalt anderer uns aufgrund von Gesetz oder Vereinbarungen zustehender Rechte – berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit und ohne Verpflichtung zu Schadensersatz für uns zu lösen. Von Aufträgen über Lieferungen, die in Teilmengen auf Abruf zu erfüllen sind, können wir bezüglich noch nicht zu festen Terminen abgerufener Teilmengen jederzeit aus wichtigem Grund zurücktreten, ohne dass durch einen solchen Rücktritt eine Schadensersatzpflicht für uns entsteht.

### 7. Versand und Verpackung:

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und auf Gefahr des Lieferanten frei unserem Werk. Verpackungen müssen im Preis inbegriffen sein, falls nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

### 8. Gefahrübergang und Entgegennahme:

Die Gefahr geht erst nach erfolgter Annahmeproofung (spätestens 3 Wochen nach Eingang der Ware) auf uns über. Mängelrügen gelten als rechtzeitig im Sinne des § 377 HGB erfolgt, wenn äußerlich erkennbare Mängel binnen 3 Wochen nach Eingang der Ware und Rechnung, verborgene Mängel nach ihrer Entdeckung dem Lieferer angezeigt

werden. Der Lieferant hat nach Anzeige der Mängel unverzüglich mängelfrei nachzuerfüllen. Soweit es für Ziffer 10 für den Lauf von Gewährleistungsfristen auf den Gefahrübergang ankommt, erfolgt dieser bei Anlieferung und Annahmeproofung, spätestens aber mit Ablauf des ersten Werktages nach der Anlieferung.

Zwischenzeitlich geleistete Zahlungen gelten nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Lieferung. Bei Beanstandungen ist, sofern der Lieferant der unverzüglichen Nacherfüllung nicht nachkommt, nach unserer Wahl Rücksendung der fehlerhaften Teile oder Nacharbeit im eigenen Werk zulässig, wobei der Lieferant entsprechend belastet wird. Es steht hierbei auch der Minderungsanspruch gemäß § 441 BGB zu unserer Wahl. Wir sind ebenfalls zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt. Rückware wird stets unter Berechnung zurückerstattet. Ersatzlieferungen haben deshalb, falls gefordert, gegen Nachberechnung mit dem deutlichen Vermerk "Ersatzlieferung" zu erfolgen.

### 9. Zugesicherte Eigenschaften:

Der Verkäufer sichert – sofern ihm die spätere Verwendung seiner Materialien durch den Käufer bekannt ist – mit der Lieferung zu, dass die von ihm gelieferten Gegenstände unseren Bedürfnissen in der Verwendung und Weiterverarbeitung ohne Einschränkung entsprechen. Eine Spezifikation entbindet den Verkäufer nicht von der Verpflichtung, die die Teile für die Verwendung bzw. Weiterverarbeitung bedürfen.

### 10. Garantie:

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist Garantie zu leisten auf 24 Monate nach Gefahrübergang der gelieferten Anlage in der Weise, dass sie alle Schäden und Mängel, die sich während dieser Zeit an dem Lieferungsgegenstand, im Material, in der Arbeit und infolge fehlerhafter Bauart herausstellen, sofort beseitigen und, falls erforderlich, frei Verwendungsort kostenlos Ersatz liefern. Einwendungen wegen nicht rechtzeitiger Mängelrüge sind entsprechend Ziffer 8 unserer Einkaufsbedingungen ausgeschlossen, in besonders dringenden Fällen steht uns das Recht zu, die erforderlichen Instandsetzungen auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder Dritten zu übertragen.

### 11. Rechnungen:

Die Rechnungen müssen außer den mit § 14 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29.9.1967 geforderten 6 Angaben zusätzlich unsere Bestell-Nr. und das Bestelldatum tragen und sind am Tage der Lieferung bzw. sofort nach erfolgter Leistung in zweifacher Ausfertigung abzusenden. Rechnungen für Waren, die auf Abruf bestellt wurden, dürfen erst dann an uns abgesandt werden, wenn unser ordnungsgemäßes Abrufschreiben vorliegt und die Lieferung entsprechend unseren Bedingungen zum Versand gelangt ist. Eine Versandanzeige mit unserer Bestell-Nr. ist über jede Lieferung am Versandtage an uns abzusenden, ferner ist ein Lieferschein jeder Sendung beizufügen.

### 12. Zahlung:

Die Zahlung erfolgt, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach unserer Wahl innerhalb 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 90 Tagen netto Kasse, wobei die Lieferungen der Ware bzw. die Erbringung der Leistung für die Zahlungsfrist und vereinbarte Kassenabzüge maßgebend sind. Eine Abtretung von Forderungen des

Lieferanten gegen uns ist nur mit unserer vorhergehenden schriftlichen Genehmigung zulässig.

### 13. Eigentumsvorbehalt:

Anerkannt wird lediglich ein einfacher Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, der nach Bezahlung der Ware erlischt.

### 14. Gleichbehandlung:

Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei Kontakt mit unseren Mitarbeitern jegliche Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zu unterlassen.

Er verpflichtet sich weiter, ihm aus der Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werdende Verstöße hiergegen unverzüglich gegenüber unserer Geschäftsleitung mitzuteilen, auf Wunsch werden entsprechende Mitteilungen vertraulich behandelt.

### 15. Rechtsbeziehungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand:

Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger aus dem vorliegenden Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften ergeben, gilt das deutsche Recht. Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Lieferungen und Leistungen, auch solche aus Scheck oder Wechseln, ist Scheibenberg. Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Chemnitz. Wir sind auch zur Klageerhebung bei dem für den Besteller zuständigen Gericht berechtigt.

### 16. Zusatzbedingungen bei Auslandskaufabschlüssen:

Auch für alle Rechtsbeziehungen bei Auslandskaufabschlüssen, die sich für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger aus dem vorliegenden Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften ergeben, gilt das deutsche Recht unter Ausschluss der Regelungen des CISG vom 11. April 1980.

Als Vertragssprache gilt die deutsche Sprache. Werden auch Schriftstücke in einer anderen Sprache übergeben, so gelten diese nur als Übersetzung. Bestehen Übersetzungsdifferenzen zwischen dem deutschen und dem ausländischen Text, ist in jedem Fall der deutsche Text als Originaltext maßgebend.

### 17. Wirksamkeit der Bedingungen und des Vertrages:

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen nichtig sein, wird dadurch die Rechtsverbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; wir werden uns in einem solchen Fall bemühen, die nichtige Bestimmung durch eine zulässige zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

CAP PARTS AG,  
Scheibenberg Juli 2007